

Öffentlich

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016 wurde eine Änderung der Richtlinien bezüglich Grenzabständen von Haupt- und Nebengebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen beraten und verabschiedet.

Punkt 8.7 Neufassung des Grundsatzbeschlusses zu Grenzabständen von Haupt- und Nebengebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen

Bestimmte Carports sind demnach bei Eckgrundstücken und mit einer Straßenbreite von mind. 6,5 Meter direkt auf der Grundstücksgrenze zulässig.

Die SPD Fraktion war mehrheitlich gegen die geplante Änderung. Hermann Nüsse befürwortete allerdings die Änderung. (kein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen, die an mindestens 2 Grenzen an eine mind. 6,50 Meter breite Straße angrenzen)

Als Begründung für die Ablehnung durch die Mehrheit in der SPD Fraktion wurden folgende Argumente angebracht:

Es kann zu Sichtbehinderungen führen.

Wenn in einem vorliegenden Fall eine Ausnahme vom bisher geltenden Grundsatzbeschluss gemacht wird, müssten in der Folge auch andere Anträge eine Zustimmung erhalten.